

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1:
Zentrale Aufgaben

Zeichen: 
Bearbeitung:
Tel.:
Fax:
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 03.09.2021
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Ihr SUIG-Antrag vom 13.08.2021 auf Übermittlung der Genehmigung bezüglich des Betriebs auf der Motocross-Strecke auf dem Hoxberg
hier: Zugangsgewährung

Guten Tag,

mit oben bezeichnetem SUIG-Antrag haben Sie um Übermittlung der Genehmigung, des aktuellen Vertrags oder entsprechender Unterlagen mit der entsprechenden Betreibergesellschaft, die den Betrieb der Motocross-Strecke auf dem Hoxberg erlauben, gebeten.

Ihre Anfrage richtet sich auf Zugang zu Umweltinformationen i. S. d. Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG). Nach § 3 Abs. 1 SUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Sie werden auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 SUIG).

Die beantragte Information kann aus juristischer Sicht gewährt werden. Dem Informationsanspruch stehen keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 und 9 SUIG entgegen.

In der Anlage wird Ihnen daher die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 19.05.1981 übermittelt.

Der Betrieb wurde Anfang der 1970er Jahren aufgenommen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen - wie die der Motocross-Strecke -, die vor dem



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Jahre 1974 betrieben wurden, galt lediglich eine Anzeigepflicht. Eine Anzeige ist erfolgt.

Für die Übermittlung von Informationen nach dem SUIG, mithin die digitale Übersendung, werden gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SUIG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 SUIG i.V.m. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) i.V.m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis Nr. 665 Ziffer 2.1.

Daher ergeht folgende Gebührenfestsetzung:

Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund § 11 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) vom 12.09.2007 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2016 (Amtsbl. I S. 272) in Verbindung mit §§ 1 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit Nr. 665 UNr. 2.1 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung

auf..... 20,45 €.

Zu zahlender Gesamtbetrag 20,45 €.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,45 € wird mit Eingang dieses Schreibens fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks:

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 19. Mai 1981

Hinweis: Der Entscheidung über die Zugangsgewährung liegt eine Einzelfallprüfung zu Grunde. Die Zugangsgewährung bezieht sich lediglich auf die Person des Antragstellers. Eine Verbreitung, Weiterverwendung oder Weitergabe erfolgt auf eigene Verantwortung.